

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH, Aachen (gültig ab 28.09.2026)

A. Allgemeines

1. Diese Standardbedingungen für Gewerke und den Verkauf von Produkten der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH und den Einkauf von Produkten durch die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH gelten ausschließlich, sowie sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, insbesondere durch Rahmenverträge, zwischen den Parteien abgeändert werden.
2. Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung oder der Verkauf jeglicher Produkte unterliegt den vorliegenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des anderen Vertragspartners wird widersprochen. Sie werden gegenüber der Firma Lauscher Präzisionstechnik gegenüber nur wirksam, wenn diese den Änderungen schriftlich zustimmt. Eine Zustimmung durch schlüssiges Verhalten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Diese Bestimmungen sind Grundlage für jeglichen künftigen Kauf- oder Werkvertrag zwischen den Vertragsparteien und sie schließen jedwede andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH aus.

B. Verkaufs- und Werklieferungsbedingungen

I. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Vertragsgrundlage sind ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH und eventuelle schriftliche Nebenabreden, die von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist. Erklärungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Auftrag enthalten keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH.
2. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.
3. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Besteller zu beschaffen und der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

II. Preise

1. Der Kaufpreis soll der von der Firma Lauscher Präzisionstechnik genannte Preis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sein. Soweit nicht anders im Angebot oder der Verkaufspreisliste angegeben oder soweit nicht anders zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart, sind alle Preise auf der Basis „ex works (EXW)“ ausschließlich Verpackung genannt.
2. Liegt zwischen Vertragsabschluss und vertragsmäßigem Liefertermin/Ausführungsbeginn ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten und erhöhen sich die Materialkosten oder sonstigen Kosten, die für die Vertragsleistung erforderlich sind oder entstehen neue Kosten, so ist die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH berechtigt, wegen gestiegener (mindestens 10 %) Rohstoffpreise, Energiekosten, Löhne und Gehälter oder zusätzlicher Belastung durch Steuern und Abgaben, den Preis neu zu kalkulieren und im Verhältnis der Kostensteigerung entsprechend zu erhöhen. Übersteigt die Preiserhöhung den ursprünglich vereinbarten Gesamtbestellpreis um mehr als 20 %, so ist der Käufer berechtigt, innerhalb von einer Woche ab Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH bei der Auftragsbestätigung ausdrücklich Fixkosten zusichert.

III. Zahlung, Verzug

1. Alle Zahlungen sind fällig bei Abnahme des Gewerks bzw. bei Annahme der Ware und Rechnungsstellung durch die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH. Sie kann von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werks Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind.
2. Der Besteller kommt auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug. Die Rechnungsforderung ist bei Verzug mit 8 % über dem Basiszinssatz für der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
3. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Bestellers möglich.

V. Lieferzeit und Montage, Abnahme, Kündigung

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Besteller zu beginnen, sofern der Besteller die erforderlichen Unterlagen und das von ihm eventuell zur Verfügung zu stellende Material beigebracht hat. Die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH steht für die rechtzeitige Beschaffung ihrer Lieferungen und/oder Leistungen nur ein, soweit sie durch rechtzeitigen Abschluss der entsprechenden Verträge mit Zulieferern oder Subunternehmern die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen rechtzeitig erhält. Sie wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Zulieferungen informieren. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Zulieferungen von der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH zu vertreten ist, obliegt dem Besteller.
Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsgemäße Werk bzw. den Kaufgegenstand anzufordern und abzunehmen. Der Besteller muss die Ware im Sinne der §§ 377 und 378 HGB unverzüglich untersuchen und etwaige Rügen erheben. Versteckte Mängel müssen innerhalb von 2 Monaten ab Kenntniserlangung oder grob fahrlässiger unterlassener Kenntniserlangung angezeigt werden. Die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, sie hat dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt. Die Verantwortung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Besteller oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH gegenüber die Verantwortung.
2. Nimmt der Besteller das Werk oder die gelieferte Sache nicht fristgerecht an, ist die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist von 8 Werktagen zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über die Ware zu verfügen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH 100 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein geringerer Schaden entstanden ist und der Besteller diesen geringen Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens gegen Nachweis bleibt vorbehalten.
3. Behauptet der Besteller einen Mangel des Werks oder des Kaufgegenstandes und ist dieser Mangel zwischen den Parteien streitig, so wird ein Gutachter mit der Überprüfung der Ware beauftragt. Der Gutachter wird von der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH beauftragt. Der Besteller ist verpflichtet, eine Untersuchung des Werkes oder von Teilen desselben durch den Gutachter zu gestatten. Verweigert er die Untersuchung, wird vermutet, daß das zu untersuchende Werk vertragsgemäß hergestellt worden ist.
4. Gutachter kann ein Sachverständiger sein, auf den sich die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH und der Besteller verständigt haben, oder ein auf Antrag der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH durch eine Industrie- und Handelskammer, eine Handwerkskammer oder Ingenieurkammer bestimmter öffentlich bestellter und vereidigter

Sachverständiger. Liegt der behauptete Mangel nach den gutachterlichen Feststellungen tatsächlich vor, so trägt die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH die Kosten der Begutachtung, ansonsten trägt sie der Besteller. Bei teilweise mangelhaften Kaufgegenständen/Gewerken werden die Kosten im Verhältnis mangelhafter/mangelfreier Kaufsache/Gewerke jeweils von der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH und dem Besteller getragen.

5. Sollte der Besteller den Vertrag gemäß § 649 BGB kündigen, ohne dass die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH diese Kündigung zu vertreten hat, so steht der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH die vereinbarte Vergütung für die nicht ausgeführten (Teil-)gewerke abzüglich einer Pauschale von 40 % der Vergütung für ersparte Aufwendungen zu. Dem Besteller steht die Möglichkeit offen, abweichend von dieser Pauschale eventuelle höhere ersparte Aufwendungen im Einzelfall nachzuweisen.

VI. Eigentumsvorbehalte

1. Die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Besteller die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen oder weiter veräußern, doch muss er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) für die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten.
2. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Besteller, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH an den Besteller.
3. Die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH hat nach angemessener Fristsetzung von 8 Werktagen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware zurückzufordern, anderweitig zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen, falls der Kaufpreis/Werklohn nicht rechtzeitig vollständig bezahlt wird. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Besteller die Ware treuhänderisch für die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritten aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH kennzeichnen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Besteller dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.
4. Die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die ihr zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH.

VII. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Besteller trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Ware. Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH. Versendet die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH auf Verlangen des Bestellers den Liefergegenstand nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Der Besteller trägt die Kosten der Versendung und Transportversicherung ab dem Erfüllungsort.
2. Gerät der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Bestellers übergeben hat. Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

VIII. Gewährleistung, Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.
2. Bei Gewährleistungsansprüchen hat die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH auf Verlangen des Bestellers den Mangel zunächst nachzubessern. Schlägt die Mängelbeseitigung auch nach zwei Nachbesserungsaufforderungen/-versuchen fehl, kann der Besteller wahlweise Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Besteller hat vor allem dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Besteller dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH von der Mängelhaftung befreit.
3. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Bestellers tritt zwei Jahre nach Abnahme des Gewerks bzw. Übergabe der Kaufsache/des Werks ein, sofern die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat oder eine Garantieerklärung/Zusicherung abgegeben hat.
4. Die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet sie nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 4 aufgeführten Schadensfälle vorliegt.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Eine Haftung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und untypische Folgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung und aufgrund höherer Gewalt.

Die Haftung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung wird 20 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 30 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Im Übrigen wird die Haftung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 20 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Alle Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

5. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 4 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

C. Einkaufsbedingungen

I. Qualitätssicherung, Arbeitsschutz, Informationsschutz

1. Dem Auftragnehmer/Lieferanten ist bekannt, dass die Firma Lauscher Präzisionstechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH, Aachen (gültig ab 28.09.2026)

GmbH nach DIN EN ISO 9001 / DIN EN 9100 zertifiziert ist. Der Auftragnehmer/Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen diesem Qualitätsstandard voll und ganz entsprechen. Der Lieferant hat seine Qualitätssicherung aufzuzeichnen und auf Verlangen der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH nachzuweisen.

2. Stellt der Auftragnehmer/Lieferant bei der Qualitätssicherung an Produkten Fehler fest, so sind diese umgehend der Qualitätssicherung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH mitzuteilen. Die Genehmigung von fehlerhaften Teilen des Auftragnehmers obliegt ausschließlich der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH.
3. Werden seitens des Auftragnehmers Änderungen an der Produkt- oder Prozessdefinition notwendig, so sind diese umgehend an die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH zu melden und ggf. eine Genehmigung hierzu einzuholen.
4. Der Auftragnehmer gewährt der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH, ihren Kunden und regelsetzenden Dienststellen Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen.
5. Der Auftragnehmer leitet auf Anforderung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH die jeweiligen Beschaffungsdokumente, eingeschlossen Schlüsselmerkmale, an nachgeordnete Lieferanten weiter.
6. Bei Beauftragungen an Unterauftragnehmer durch die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH sind die aktuellen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz ausnahmslos einzuhalten.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zu treffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aller im Rahmen der Geschäftsbeziehung übergebenen Daten, Dokumente, Zeichnungen und Informationen zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere den Schutz vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Manipulation. Sofern der Auftragnehmer Zugang zu IT-Systemen oder Netzwerken der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH erhält, sind die dortigen Sicherheitsvorgaben strikt einzuhalten.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen betrieblichen und technischen Informationen, Unterlagen und Know-how streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Beendigung des Vertrages fort.

II. Angebote, Bestellungen

1. Die Angebote des Auftragnehmers/Lieferanten sind ausschließlich in Textform an die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH zu übermitteln. Ein Schweigen der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH auf ein Angebot ist nicht als Annahme zu werten. Änderungen der Angebote sind ebenfalls in Textform vom Auftragnehmer/Lieferanten zu übermitteln.
2. Von der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH erteilte Bestellungen bedürfen der Textform. Mündliche oder telefonische Bestellungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

III. Lieferungen

1. Die vertraglich vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine und verbindlich vom Lieferanten einzuhalten. Für den Verzug bedarf es keiner gesonderten Mahnung. Im Fall von Teillieferungen ist die Leistung erst erbracht, wenn die Leistungen insgesamt erbracht sind. Verzögerungen der Lieferungen hat der Lieferant der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH unverzüglich zu melden und den voraussichtlichen neuen Liefertermin zu benennen. Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch die verspätete Lieferung verursacht wird.
2. Sind mit der Teillieferung zusätzliche Verpackungs- oder Transportkosten verbunden, so sind diese vom Lieferanten zu tragen.
3. Die Lieferung ist auf Kosten des Lieferanten industriell üblich unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt sachgerecht zu verpacken und zu versenden.
4. Für jede Woche der Verspätung der Lieferung ist die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH berechtigt, einen pauschalisierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 Prozent der Bruttobestellsumme, höchstens jedoch 5 %, vom Lieferanten zu verlangen, soweit der Lieferant keinen niedrigeren Schaden nachweist.

IV. Verlängerte Werkbank/Oberflächenbehandlung, Versicherung

Handelt es sich bei den von der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH bestellten Lieferungen um Arbeiten an ihrem Eigentum, behält sich die Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH die Forderung einer Werkrückversicherung des Lieferanten vor. Dies wird durch die Firma Lauscher Präzisionstechnik ausdrücklich inklusive des zu versichernden Warenwerts bei der Bestellung angegeben. Hierbei ist der Lieferant berechtigt, zusätzlich zur Bearbeitung einen angemessenen Prozentsatz hiervon als Rückversicherung für die Arbeiten zu berechnen.

Sollte im Zuge der Erfüllung der Dienstleistung das bestellte Bauteil beschädigt werden, ist damit der Bestellwert durch die Versicherung abzudecken.

V. Abnahme, Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Untersuchungspflicht der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH beschränkt sich auf die Stückzahl, Identität, offensichtliche Mängel und etwaige Transportschäden. Etwaige entdeckte Mängel oder Schäden sind innerhalb einer Woche ab Lieferung dem Lieferanten zu melden. Insoweit wird § 377 Abs. 1 HGB abbedungen.

VI. Eigentumsvorbehalt, Subunternehmer

An von uns abgegebenen Materialien, Werkzeugen, Plänen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch Subunternehmer zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen beauftragen. Die Firma Lauscher Präzisionstechnik wird ihre Zustimmung zur Beauftragung von Subunternehmern aber nicht ohne wichtigen Grund versagen.

Soweit die überlassenen Materialien oder Unterlagen nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt werden, sind Sie auf Verlangen der Firma Lauscher Präzisionstechnik zurückzugeben. Kopien der Unterlagen sind vom Lieferanten unverzüglich zu vernichten, soweit es keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung gibt.

Die überlassenen Materialien und Werkzeuge sind vom Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen.

D. Bedingungen für den Verkauf, die Werklieferung und den Einkauf der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH

Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH, soweit entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens und der Auftragnehmer Kaufmann ist.
2. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die AGB eine Lücke aufweisen sollte.